

Grundlagen der REACH-Verordnung

Veranstaltung des Netzwerks REACH@Baden-Württemberg
„Grundlagenwissen REACH und CLP“

Stefanie Greiselis-Bailer, Regierungspräsidium Tübingen

Stuttgart, 01. Februar 2017



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

REACH?

**Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments
und des Rates vom
18. Dezember 2006 zur
Registrierung,
Bewertung,
Zulassung und
Beschränkung chemischer
Stoffe (R E A C H),**
zur Schaffung einer
Europäischen Agentur für
chemische Stoffe, zur
Änderung der
Richtlinie 1999/45/EG und
zur Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 793/93 des Rates,
der Verordnung (EG)
Nr. 1488/94 der Kommission,
der Richtlinie 76/769/EWG des
Rates sowie
der Richtlinien 91/155/EWG,
93/67/EWG, 93/105/EG und
2000/21/EG der Kommission

hundert
Seiten ☹️

Verordnung!

Änderungen...



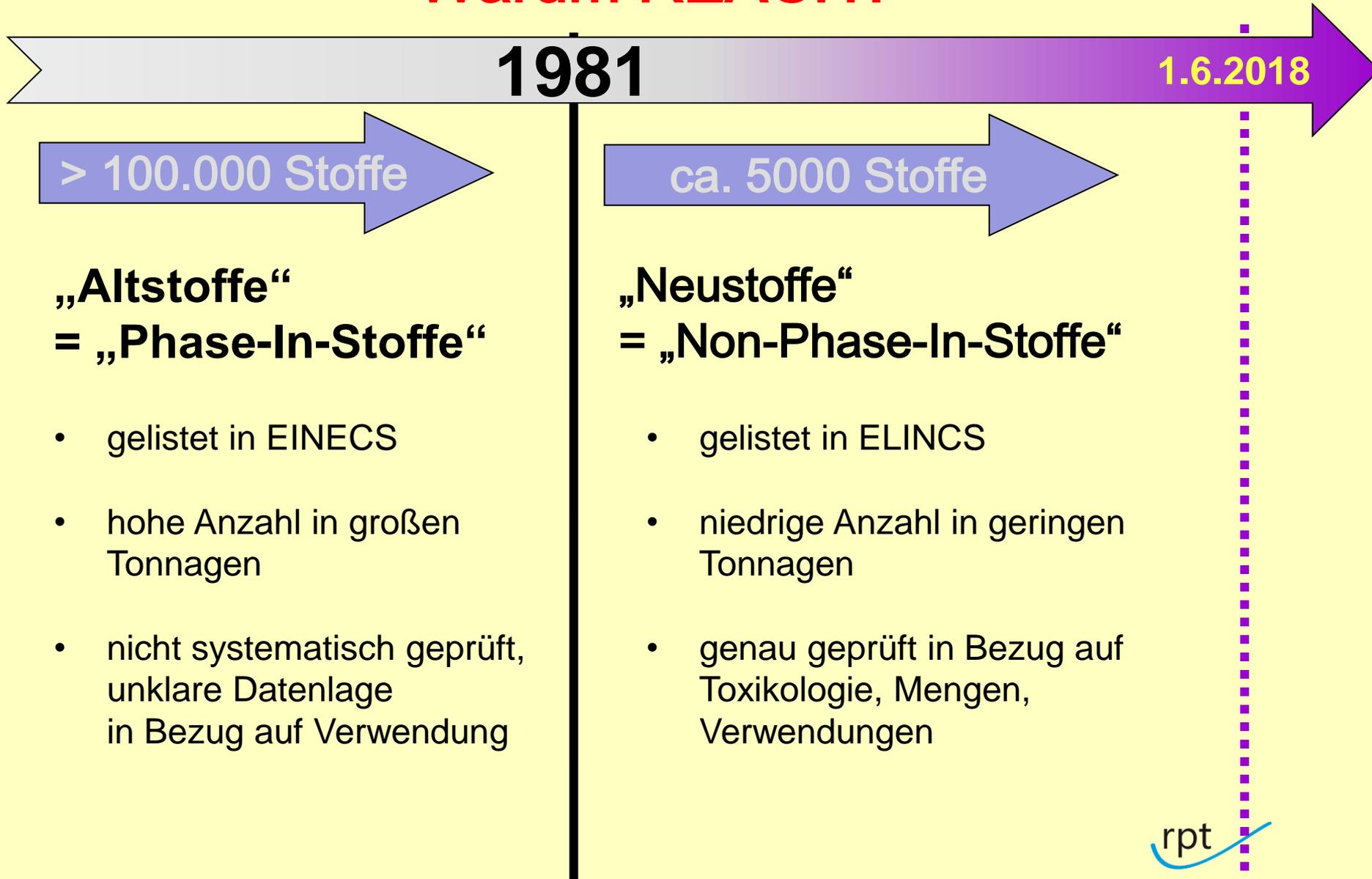
??

Für mich??

Überblick

1. **REACH – Bedeutung, Zielsetzung und Aufbau**
2. Wirtschaftsakteure und ihre Rollen in der REACH-VO
3. inhaltliche Schwerpunkte der REACH-VO:
 - Registrierung von Stoffen
 - Informationen in der Lieferkette
 - Zulassung
 - Beschränkungen
4. REACH-Akteure und Marktüberwachung

Warum REACH?



Warum REACH?

→ **Vereinheitlichung in der EU**

Zahlreiche nationale Chemikaliengesetze
Viele Einzelregelungen zum Chemikalienrecht

→ **Gesamt-Inventar aller Stoffe in der EU**

Schaffung eines vollständigen Register aller Stoffe
Umfassende Informationen zu den Stoffen

→ **Bewertung aller Stoffe**

Bewertung der Gefährlichkeit nach einheitlichen Kriterien
Minimierung der Untersuchungsaufwands

Grundsatz REACH: No Data → no Market!

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur

Registration
Evaluation
Authorisation of
CHemicals

→ **Registrierung,
Bewertung,
Zulassung und
Beschränkung** chemischer Stoffe
(REACH),

zur *Schaffung* einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe,
zur *Änderung* der Richtlinie 1999/45/EG und zur *Aufhebung* der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

ECHA

„Zubereitungsrichtlinie“

„Umweltrisiken“
„Risiko Altstoffe“

→ „Gefahrstoffe“

„Sicherheitsdatenblatt“

„Risikobewertung“

„Polymere“

„Stoffrichtlinie“

rpt

Inkraft getreten am 01.06.2007

Was heißt REACH?

- **Registration = Registrierung** bzw. Erfassung aller marktrelevanten Chemikalien ab 1 t/Jahr in der EU
- **Evaluation = Bewertung** chemischer Stoffe
- **Authorisation = Zulassung** besonders besorgnis-erregender Stoffe (SVHC) und Beschränkung
- **Chemicals**

Zielsetzung (gemäß Artikel 1)

Marktüberwachung!

- Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Sicherstellung des freien Warenverkehrs von Stoffen im Binnenmarkt sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
- Vorsorgeprinzip: Verschiebung der Verantwortung von Behörden zu Wirtschaftsakteuren.

Geltungsbereich – wo?

- ✓ in den 28 Mitgliedsstaaten der EU
 - ✓ sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen
- ⌘ Die Schweiz ist nicht in der EU und ist daher EU-Ausland!
- ⌘ Baden-Württemberg hat eine EU-Außengrenze!

Geltungsbereich – was?

Was ist ein Stoff?

Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form

Gemisch: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chem. Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

→ Abgrenzung z. B. Mithilfe von Leitlinien!

Grundsatz REACH: REACH ist ein Stoffgesetz!

Aufbau der REACH-VO - Überblick

- 15 Titel (I - XV), unterteilt durch Kapitel
- Kapitel unterteilt durch Artikel
- 141 Artikel in der VO durchgehend nummeriert
- Anhänge I - XVII

Aufbau der REACH-VO - Titel

Titel I Allgemeines

Titel II Registrierung von Stoffen

Titel III Gemeinsame Nutzung von Daten u. Vermeidung unnötiger Versuche

Titel IV Informationen in der Lieferkette

Titel V nachgeschaltete Anwender

Titel VI Bewertung

Titel VII Zulassung

Titel VIII Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Titel IX Gebühren und Entgelte

Titel X Die Agentur

Titel XI Einstufungs- und Kennzeichnungs-Verzeichnis

Titel XII Informationen

Titel XIII Zuständige Behörden

Titel XIV Durchsetzung

Titel XV Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufbau der REACH-VO - Anhang

Anhang I Allgemeine Bestimmungen für die Stoffsicherheitsbeurteilung und die Erstellung von Stoffsicherheitsberichten

Anhang II Anforderungen Sicherheitsdatenblatt

Anhang III Kriterien für registrierte Stoffe in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen

Anhang IV - V Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Anhang VI nach Artikel 10 erforderliche Angaben

Anhänge VII - X Standardanforderungen für Stoffe, die in Mengen von 1 / 10 / 100 / 1000 Tonne(n) oder mehr hergestellt oder eingeführt werden

Anhang XI Allgemeine Bestimmungen für Abweichungen von den Standard-Prüfprogrammen (VI – X)

Anhang XII Allgemeine Bestimmungen für nachgeschaltete Anwender zur Bewertung von Stoffen und zur Erstellung von Stoffsicherheitsberichten

Anhang XIII Kriterien für die Identifizierung „SVHC“ Stoffe

Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XV Dossiers

Anhang XVI Sozioökonomische Analyse

Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Ü b e r b l i c k

1. REACH – Bedeutung, Zielsetzung und Aufbau
- 2. Wirtschaftsakteure und ihre Rollen in der REACH-VO**
3. inhaltliche Schwerpunkte der REACH-VO:
 - Registrierung von Stoffen
 - Informationen in der Lieferkette
 - Zulassung
 - Beschränkungen
4. REACH-Akteure und Marktüberwachung

Definitionen gemäß Art. 3, REACH-VO:

- **Hersteller**: “Person“, die in der Gemeinschaft **einen Stoff** herstellt
- **Importeur** : “Person“, die für die **Einfuhr in die EU verantwortlich** ist
(Einfuhr: physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft)
- **Nachgeschalteter Anwender (NA)**: “Person“ , die im Rahmen ihrer **industriellen oder gewerblichen Tätigkeit** einen **Stoff verwendet**
(Verwendung = Verarbeiten, Formulieren, Abfüllen, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses usw.)

Verbraucher
Händler

„**Person**“ = natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU

Stoff = Stoff als solcher oder in einem Gemisch

Definitionen gemäß Art. 3, REACH-VO:

→ **Händler:** "Person", die einen Stoff lediglich **lagert** und an Dritte **in Verkehr bringt**

→ **Inverkehrbringen:**

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte.

Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

Definitionen gemäß Art. 8, REACH-VO:

besondere Rolle des Alleinvertreters:

→ **Alleinvertreter = Only Representiv (OR):**

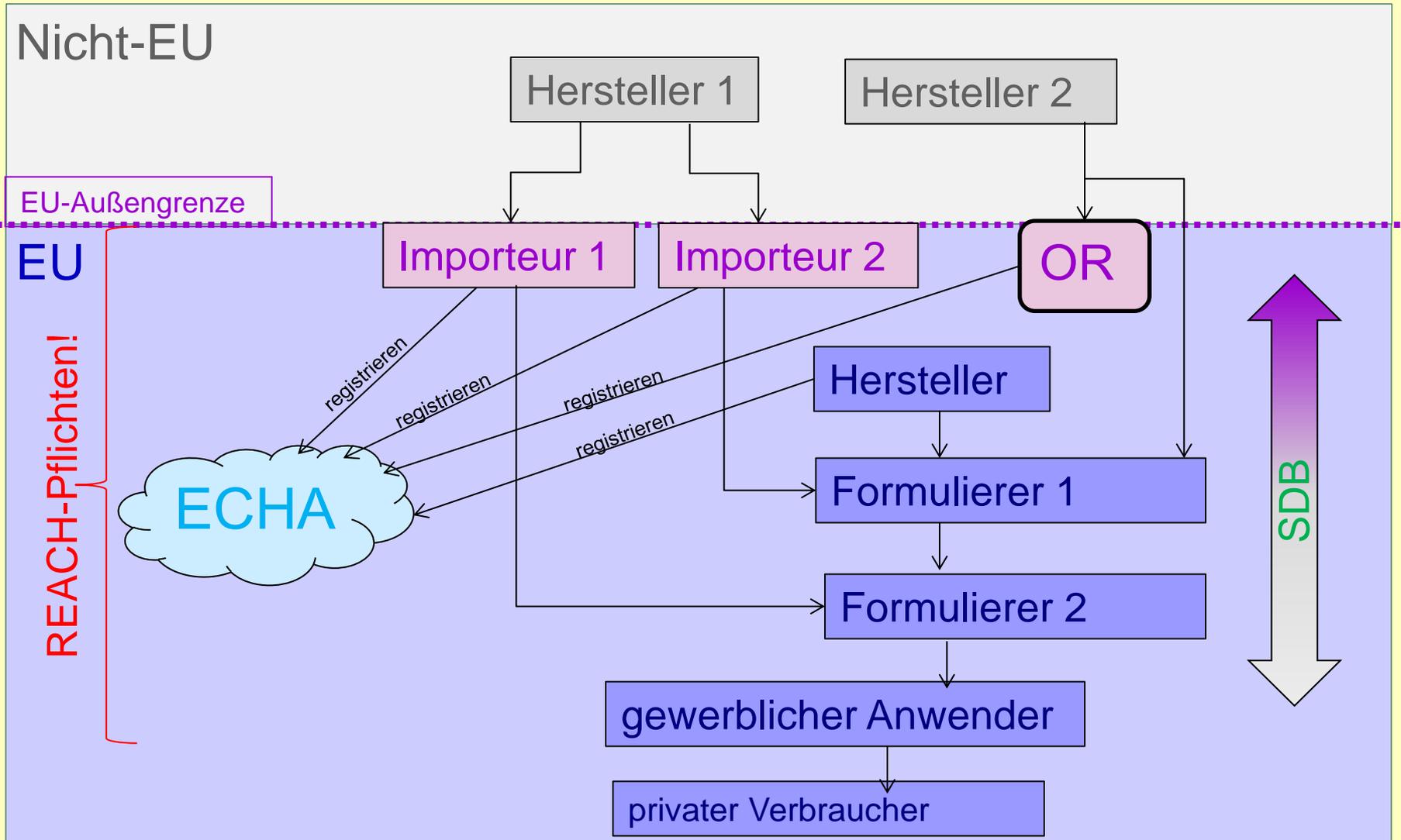
„Person“ wird von einem
Hersteller mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft bestellt
und übernimmt alle REACH-Pflichten des Importeurs

besondere Rollen ohne Definition in REACH:

- Fulfillment-Center
- online-Handel

Wirtschaftsakteure

und ihre verschiedenen Rollen in der REACH-VO



Ü b e r b l i c k

1. „REACH“ – Bedeutung, Zielsetzung und Aufbau
2. Wirtschaftsakteure und ihre Rollen in der REACH-VO
3. **inhaltliche Schwerpunkte der REACH-VO:**
 - **Registrierung von Stoffen**
 - **Informationen in der Lieferkette**
 - **Zulassung**
 - **Beschränkungen**
4. REACH-Akteure und Marktüberwachung

Registrierung (Titel II)

- gemeinsame Nutzung von Daten (Titel III)
- Bewertung (Titel VI)
- ✓ Kernstück der REACH-VO:
Registrierung aller Stoffe < 1 t/a
- ✓ Registrierung = Erstellen stoffspezifischer Dossiers und Einreichen dieser bei der ECHA.
Dossiers enthalten umfangreiche Informationen über den gesamten Lebenszyklus eines Stoffes
(Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Entsorgung)

No Data – no Market!

Welche Stoffe sind zu registrieren?

(Art. 6 REACH-VO)

Stoffe, die in einer Menge **ab 1 Jahrestonne**

- als Einzelstoff oder
- als Bestandteil von Gemischen

von **einem** Unternehmen

hergestellt oder importiert werden.

REACH ist ein Stoffgesetz!

Ausnahmen von der Registrierungspflicht

(Art. 2 REACH-VO):

zum Beispiel:

- ✓ radioaktive Stoffe
- ✓ nicht-isolierte Zwischenprodukte, Stoffe im Transit
- ✓ Abfälle
- ✓ Arzneimittel
- ✓ Lebens- und Futtermittel
- ✓ Polymere
- ✓ Stoffe gemäß Anhang IV (Edelgase, Wasser ...)
- ✓ Stoffe gemäß Anhang V (Naturstoffe, Erdgas, Rohöl ...)

Übergangsbestimmungen für die Registrierung

(Art. 23 REACH-VO)
(Voraussetzung: Vorregistrierung)

- Registrierung bis **1.12.2010**:

Stoffe	≥ 1000 t/a	✓
Stoffe R50/53	≥ 100 t/a	
Stoffe CMR	≥ 1 t/a	
- Registrierung bis **1.06.2013**:

Stoffe	≥ 100 t/a	✓
--------	-----------	---
- Registrierung bis **1.06.2018**

Stoffe	≥ 1 t/a	
--------	---------	--

 nachträgliche Vorregistrierung
nur noch bis **01.06.2017** möglich!

Frist 01.06.2017?

⌚ nachträgliche Vorregistrierung nur noch bis 01.06.2017 möglich!

Die Frist zur Einreichung der Vorregistrierung ist Ende 2008 abgelaufen!

aber... „**nachträgliche Vorregistrierung**“ ist möglich ...

- innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Herstellen / Import > 1 t/a
- wenn Stoff nach dem 1.12.2008 **zum ersten Mal** in Mengen ≥ 1 Jahrestonne hergestellt oder in die EU importiert wird und
- dies **12 Monate vor Ablauf** der jeweiligen Registrierungsfrist geschieht (letzte Frist für > 1 t: 01.06.2018)

Welche Informationen enthält ein Registrierungs-dossier?

Dossier enthält z.B. :

- Identität des Herstellers/Importeurs sowie des Stoffes
- Einstufung und Kennzeichnung
- sichere Verwendung
- Zusammenfassung der durchgeführten Studien zu Stoffeigenschaften

ab 10 Jahrestonnen zusätzlich Stoffsicherheitsbericht:

- Beurteilung der Gefährlichkeit
- falls gefährlich, Expositionsbewertung
(Expositionsszenario über den gesamten Lebensweg des Stoffes)

Wo sind Informationen aus Registrierungs dossiers zu finden?

ECHA
EUROPEAN CHEMICALS AGENCY

Suche auf der ECHA-Website

Erweiterte Suche >

Über ECHA | Verordnungen | Umgang mit besorgniserregenden Stoffen | **Informationen über Chemikalien** | Chemikalien im Alltag | Hilfe

ECHA > Informationen über Chemikalien > Registrierte Stoffe

Registrierte Stoffe

Die Daten stammen aus den Registrierungs dossiers, die der ECHA bis zu dem Datum übermittelt wurden, das als letzte Aktualisierung angegeben ist. Der Gesamt mengenbereich wird auf der Grundlage sämtlicher Dossiers bestimmt, mit zwei Ausnahmen: Mengen, bei denen Vertraulichkeit beantragt wurde und Mengen, die als Zwischenprodukt zur Herstellung eines anderen chemischen Stoffes verwendet werden. Der veröffentlichte Gesamt mengenbereich entspricht nicht notwendigerweise dem/den registrierten Mengenbereich(en).

Bitte beachten Sie, dass einige der Informationen über registrierte Stoffe Dritten gehören können. Die Verwendung solcher Informationen erfordert daher gegebenenfalls das vorherige Einverständnis der Eigentümer dieser Informationen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem *Rechtlichen Hinweis*.

Informationen über chemische Eigenschaften von registrierten Stoffen sind direkt über das *eChemPortal* zugänglich.

[Suche nach Daten über chemische Eigenschaften](#)

Further information

- > Registered substances information
- > How to determine what will be published (Data Submission Manual 15)
- > Understanding REACH Regulation
- > Q&A on registered substances
- > Give us your feedback
- > eChemPortal
- > Legal notice

Last updated **23 Januar 2017**, Database contains 15255 unique substances and contains information from 57952 dossiers.

Substance identity

Substance name: CAS number:

EC / List number:

> Administrative data

Anzahl
registrierte
Stoffe am
23.01.2017:
15.255

<https://www.echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances>

Gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Versuche (Titel III)

- Bildung von **SIEFs**
(**S**ubstance **I**nformation **E**xchange **F**orum), um z. B. ...
- ✓ Austausch von Informationen zwischen den Registranten
 - ✓ Vermeidung von Mehrfachdurchführung von Studien
 - ✓ Einigkeit zwischen den Registranten bzgl. Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes herstellen

Informationen in der Lieferkette (Titel IV)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- Das SDB ist das **zentrale Informationsmedium** innerhalb der Lieferkette.
- Das SDB enthält alle notwendigen Informationen bzgl. Kennzeichnung, Gesundheitsrisiko, Umweltgefahr, Arbeitsschutz und Transport des Stoffes.
- Der berufsmäßige Anwender kann damit notwendige Maßnahmen zum **Gesundheit- und Umweltschutz** sicherstellen.
- Das SDB ist **mengenunabhängig**

→ weitere Infos zum SDB heute Nachmittag!

Zulassung (Titel VII)

- Spezielles **Genehmigungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)**.
- Ziel: Beherrschung des **Risikos** bzw. **Substitution**
- Für SVHC-Stoffe der Kandidatenliste gibt es unmittelbare Informationspflichten innerhalb der Lieferkette. Ein Verbot gibt es nicht.
- SVHC-Stoffe, die in Anhang XIV gelistet sind, sind zulassungsbeschränkt und dürfen nach dem sog. „Sunset-Date“ nur noch mit einer Zulassung verwendet werden.

Zulassungsverfahren nach REACH

Ermittlung von SVHC-Stoffen (Art. 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 57)

Info-Pflichten!

Aufnahme in Kandidatenliste (Art. 59 Abs. 1)

z. Z. 173 Stoffe,
neu seit 12.01.17:
z. B. Bisphenol A

Priorisierungsverfahren (Art. 58 Abs. 3)

Sunset-Date

Aufnahme in Anhang XIV (Art. 58 Abs. 3)

z. Z. 31 Stoffe,
z. B. Chromtrioxid:
Sunset: 21.09.17

Zulassungsantrag (Art. 62)

Zulassung erteilt / nicht erteilt (Art. 60)

Beschränkungen (Titel VIII)

- Stoffverbote und Beschränkungen für Stoffe, von denen ein unangemessenes Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.
- Konkrete Verbote bzw. Beschränkungen bzgl. Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung.
- Zur Zeit 65 Einträge in Anhang XVII gelistet.
- Anhang XVII übernimmt zahlreiche Beschränkungen der ChemVerbotsV.

Beschränkungen - Beispiele aus Anhang XVII

→ XVII, Ziffer 23: **Cadmium in Kunststoffen & Schmuck:**

1. Dürfen nicht in Gemischen und Erzeugnissen verwendet werden, die aus den folgenden synthetischen organischen Polymeren (nachstehend Kunststoff genannt) hergestellt werden:

Polymere oder Copolymere aus Vinylchlorid (PVC),

Polyurethan (PUR),

Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ... verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,

...

Aus Kunststoffen hergestellte Gemische und Erzeugnisse wie die oben aufgeführten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Cadmiumgehalt (Cd-Metall) 0,01 Gew.-% des Kunststoffs oder mehr beträgt.

Beschränkungen - Beispiele aus Anhang XVII

→ XVII, Ziffer 23: **Cadmium in Kunststoffen & Schmuck:**

10. Dürfen nicht in Konzentrationen von 0,01 Gew.- % des Metalls oder mehr in folgenden Erzeugnissen verwendet oder in Verkehr gebracht werden:

i) Metallperlen und andere metallische Teile für die Herstellung von Schmuckstücken,

ii) Metallteile für Schmuck- und Fantasieschmuckerzeugnisse sowie Haarschmuck,

*einschließlich: Armbänder,
Halsketten und Ringe,
Piercingschmuck,
Armbanduhren und Armschmuck,
Broschen und Manschettenknöpfe.*

Beschränkungen - Beispiele aus Anhang XVII

neu seit 27.12.2015, Änderung:

→ XVII, Ziffer 50: Reglementierung
von 8 **PAK in Verbraucherprodukten**

*5. Erzeugnisse dürfen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, **mehr als 1 mg/kg** (0,0001 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.*

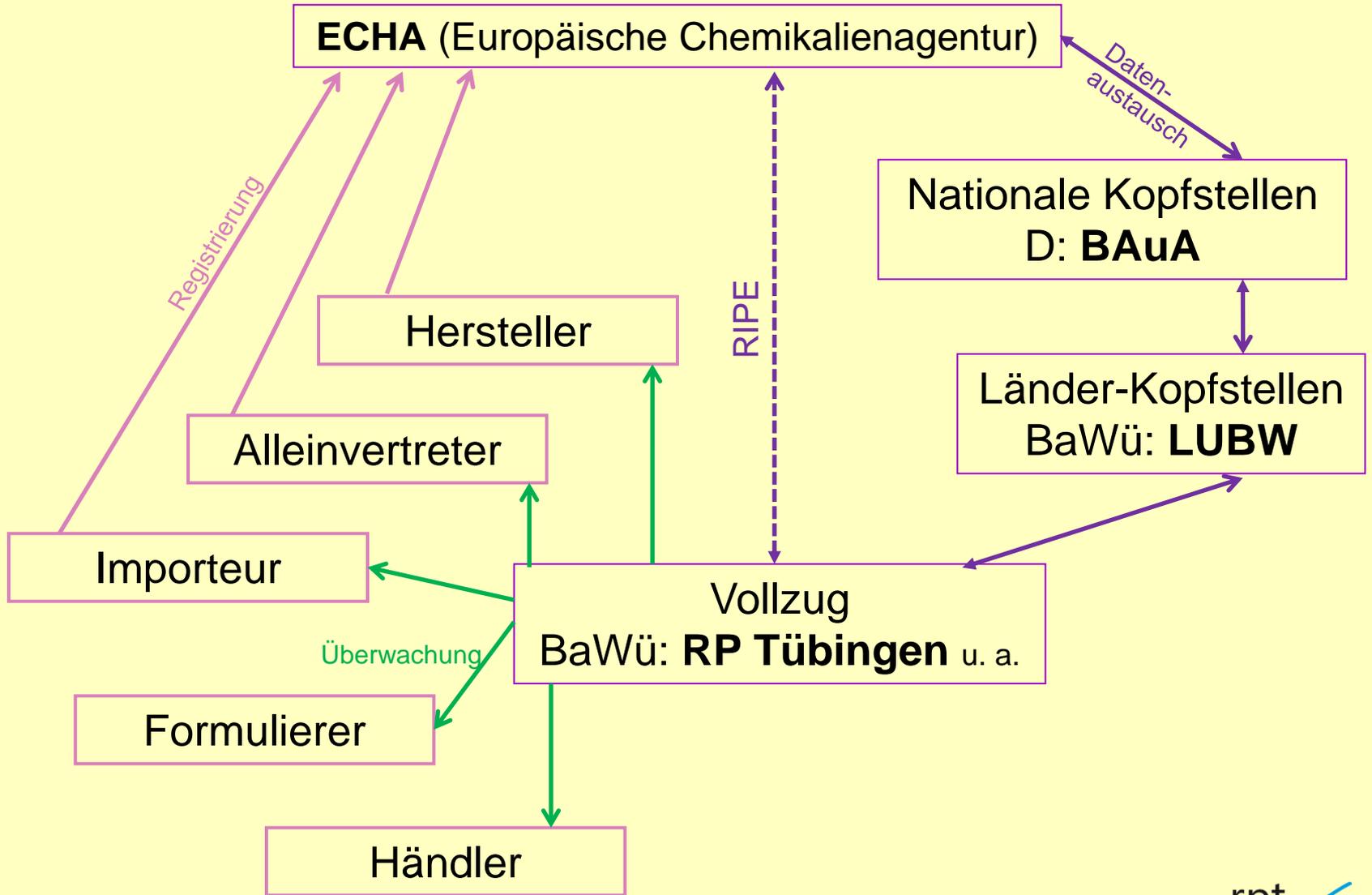
.... Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger, Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen, Werkzeuge für den privaten Gebrauch, Bekleidung, Schuhe, Handschuhe und Sportkleidung, Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken, Stirnbänder.

*6. Spielzeug, einschließlich Aktivitätsspielzeug, und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder werden nicht in Verkehr gebracht, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, **mehr als 0,5 mg/kg** (0,00005 Massenprozent w/w dieses Bestandteils) eines der aufgeführten PAK enthält.*

Ü b e r b l i c k

1. REACH – Bedeutung, Zielsetzung und Aufbau
2. Wirtschaftsakteure und ihre Rollen in der REACH-VO
3. ausgewählte Schwerpunkte der REACH-VO:
 - Registrierung von Stoffen
 - Informationen in der Lieferkette
 - Zulassung
 - Beschränkungen
4. **REACH-Akteure und Marktüberwachung**

REACH – Akteure



Marktüberwachung im europäischen Binnenmarkt

Ziele der Marktüberwachung in Europa:

- ✓ Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus bzgl. Sicherheit und Gesundheit sowie Umwelt- und Klimaschutz.
 - ✓ Sicherstellung der Anforderungen bzgl. Verbraucherinformationen durch Kennzeichnung von Produkten und beizulegenden Unterlagen
 - ✓ Sicherstellung des freien Warenverkehrs in Europa
 - ✓ Sicherstellung des fairen Wettbewerbs
- Durch die behördliche Marktüberwachung soll sichergestellt werden, dass europäisch festgelegte Anforderungen an Produkte eingehalten werden.

Marktüberwachung in Baden-Württemberg

Unterscheidung zwischen aktiver und reaktiver Marktüberwachung:

- aktive Marktüberwachung:
 - eigeninitiierte Überprüfungen
 - Jahresaktionen (EU-weit, national, Land, Behörde)
 - i. d. R. bestimmte Branche, bestimmte Produkte, bestimmte Rechtsgrundlage

- reaktive Marktüberwachung:
 - „von außen“ (andere Behörden, Zoll, Verbraucher, Mitbewerber)
 - anlassbezogen, konkreter Verdacht
 - i. d. R. einzelnes Produkt

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!

Noch Fragen?

Dipl.-Ing. Stefanie Greiselis-Bailer

Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung 11 - Marktüberwachung

Ref. 114 - Chemikaliensicherheit

E-Mail: stefanie.greiselis-bailer@rpt.bwl.de

Internet: www.rp-tuebingen.de

Hilfreiche und nützliche Links

- Rechtstexte zu REACH- und CLP-VO (REACH-CLP-Biozid-Helpdesk der BAUA)
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/Rechtstexte.html>
- Verzeichnis Alt- und Neustoffe bei der Echa
<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory>
- Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH (Broschüre der BAUA)
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-01.html>
- Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders unter REACH (Broschüre der BAUA)
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-05.html>
- FAQ zu Alleinvertreter auf REACH-CLP-Biozid-Helpdesk
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/A-B/Alleinvertreter/Alleinvertreter.html>

- FAQ zu Phase-in-Stoffe auf REACH-CLP-Biozid-Helpdesk
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/O-P/Phase-in-Stoffe/Phase-in-Stoffe.html>
- Suchmaske der ECHA für registrierte Stoffe
<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>
- Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler (Broschüre der BAUA)
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-06.html>
- Infos des REACH-CLP-Biozid-Helpdesk zu Beschränkungen
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Zulassung-Beschraenkung.html>
- REACH-CLP-Biozid-Helpdesk
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Rechtstexte/Rechtstexte.html>